



Quelle

Quellen zur landesfürstlichen Norm und herrschaftlichen Praxis zu Leibeigenschaft und Gesindeordnung (Brandenburg, Krásný Les und Frýdlant, 1659-1690); [Faksimile und Transkripte; Auszüge]

Quelle 1: Auszug aus der Gesindeordnung für die Mark Brandenburg 1681/1683.¹

141 No. XX. XXI. XXII. 142

ordnungen und Mißbräuchen, und was etwa die Schäffer ihnen zum Vortheil, der Herrschaft aber zum Schaden erdacht, und bishero practiciret, gänzlich abgestellet wissen wollen; Als wiederholten Wir die vormals publicirte Gesinde- und Schäffer-Ordnung, ordnen dabeneben, und wollen kraft dieses, daß denen Schäffern, oder auch Kostknechten, außer den Gemenge, gar kein Buten Vieh, oder sondere Schaffe gehalten werden, sondern dieselbe schuldig sein sollen, mit der Herrschaft aufs fünffte zu sehen, und da etwa die Schäffer oder Kostknechte ein übriges an Vieh behalten, ihnen solches nach üblichen und billigen Werth bezahlet werden soll; Sollte aber die Herrschaft Unvermögenheit, oder anderer Verhinderung wegen, solch übrig Schaffe-Vieh, nicht zählen können, sollen die Schäffer oder Knechte die Helffte der Lämmer, wie auch die Helffte Wolle und volle Mücken-Dacht davon zu geben gehalten sein, würden auch die Schäffer, oder Kostknechte aufs fünffte zu sehen, oder obgedachter massen die Helffte Lämmer und Wolle, samt der Wollen-Dacht zu geben verweigern, sollen sie davor 20. Thaler zur Straffe geben, und so sich jemand unterstehen würde, anderer gestalt, als ich gemeldet, einen Schäffer anzunehmen, der soll Uns in selbige Straffe verfallen sein, welche der Landreuter, so offte sie verurtheilt, abgesetzter massen, doch daß ihm der fünffte Theil davon verbleibe, einzufordern. Sollte sich dieneben finden, daß die Schäffer, wie obstehet, aufs fünffte sehen, aber doch nicht weniger heimlich und verborgen, Buten Vieh hielten, denselben sollen die Schaffe, so sie übrig, abgenommen, zu Selbde gemacht, und nach Abzug des Land-Reuthers fünfften Theils, das Geld in Unsere Hoff-Kenthey gelieffert werden.

Wir lassen im übrigen es auch nochmalts dabey betenden, daß in denen grossen Schaffereyen von 1000. und mehr Schaffen, nachfolgendes, ein mehreres aber nicht, passiret werde, als dem Meistern Knecht 70. Haupt, dem Hammel-Knecht 50. dem Lämmer-Knecht 30. Haupt, dem Jungen 20. In den kleinen Schaffereyen, worinnen 4. bis 500. Schaffe gehalten werden, ein mehreres nicht, als dem grossen Knecht 50. Haupt, dem andern 30. Haupt, und sollen dabeneben die Knechte, so die Anzahl Vieh nicht mitbringen, von den Schäffern kein Buten-Vieh annehmen, noch weniger die Weibe Schäffer oder Knechte, mit welchen die Obrigkeit auf ein geringes tractiret, und also die Ordnung, als do sie sonst die Helffte Lämmer Wolle, und ganges Mücken zu geben schuldig, überschreiten, durchaus nicht mehr gebuldet werden; Alles bey Vermeidung obangedeuteter Straff, wie denn Unsere Land-Ceppß und Schoß-Bereuter auf alles fleißig acht zu geben, und diejenige, so wider dieses Unser Edict freventlich handeln, Vflüchtmaßig anzuzeigen haben, wollen auch, daß obiges alles der Gesinde-Ordnung so forderlich publiciret werden soll, einverleibet werde. Geben Eöln an der Spree, den 15ten Decembr. 1681.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXI. Revidirte Pauer- Gesinde- Hirten- und Schäffer-Ordnung, nach welcher sich jedermann in Unserer Mittel-Marck, Prignitz und Ucker-Marck, wie auch Herrschaften Beeßfow und Storckow richten soll.

Vom 13. Decembr. 1681. Sambt Appendice vom 28. April 1683.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, ic. Küen hiemit jedermannlich zu wissen, was massen bey Uns über den Stolz und Übermuth der Dienftboten, wie auch der Unterthanen und des Gesindleins in den Städten so wohl als auf dem Lande, vielfältige Klagen eingebracht worden, wie daß dieselbe Unsern voraen Ordnungen und Edicten sich so gar nicht gemäß betragen, sondern nach eigenem Gefallen leben, und der Obrigkeit durch Trög, Eigenfinn und allerhand Verdruß, fast unerträglich fallen wolten.

Wann wir dann dergleichen Unordnungen länger nicht nachsehen noch verhalten können, daß Unsere dem gemeinen Befen, absonderlich aber Unsern getreuen Unterthanen zum besten, vormals aufgestellte Verordnungen und Edicta hindan gesetzt, und solchen Leuten in ihrer Bosheit und Uppigkeit der Wille gelassen werde.

Als haben Wir auf unterthänigstes Anhalten Unserer getreuen Land-Stände, bevoraus aber der Ritterschafft und Städte dieser Unserer Mittel-Marck und derer sieben Crawß, imgleichen der Prignitzischen wie auch Beeß- und Storckowischen Crawß, wie nicht weniger der Ritterschafft und Städten Unserer Ucker-Marck und deren

V. Theil. III. Abspeilung.

beiden Cräyßen für nöthig und gut erachtet, die in Anno 1671. und so viel den Beeß- und Storckowischen Cräyß betrifft, Anno 1646. aufgelassene Pauer-Gesinde-Hirten- und Schäffer-Ordnungen abermalts revidiren und zu jedermanns Nachricht und schuldigster Beobachtung aufs neue in Druck aufgehen zu lassen.

Titulus I.

Von den Unterthanen und deren Zinder Diensten, wie auch deren Leibeigenschaft in der Uckermarck und Lande zu Stolpe.

§. 1. Anfänglich wollen Wir, daß in der Mittel-Marck und deren sieben Cräyßen, imgleichen in Prignitzischen wie auch Beeß- und Storckowischen Cräyßen, kein Pauer- oder Cosfaten Sohn oder Tochter, wann der oder dieselbe kein ander vite genus honestum erwählen, sondern bey der Pauer- und Feld-Arbeit beständig verharren, und wann sie die Eltern zu ihren selbstigen Diensten nicht bedürffen, bey andern und Lohn dienen wollen, sich gar nicht vermiethen sollen, sie haben sich denn bey Unsern Aemptern, dem Reichs-Zunscher und Herrn (dann weiter ist es nicht zu extendiren,) darunter sie geböhren oder erzogen, für sich selbst, oder durch die Eltern vorher zu Diensten angeboten, auf solchen Fall sie auf Begehren ihr

2

1 Auszug aus der Gesindeordnung für die Mark Brandenburg 1681/1683. Aus: Mylius, Christian Otto, Corpus constitutionum Marchicarum oder Königlich Preußische und Churfürstlich Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Rescripta etc., V. Th., III. Abth., I. Cap., Berlin 1740, Sp. 141-144. Abrufbar unter: Preußische Rechtsquellen Digital, <<http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/>> (10.3.2010). Transkription durch Markus Cerman.

143 CONST. MARCHICARUM V. Th. III. Abth. I. Cap. von Dorf- u. Ucker-Ordn. c. 144

rer Herrschaft, derselben drei Jahr zu dienen schuldig seyn sollen: Welches auch dahin zu extendiren, wann der Unterthanen Kinder nicht zu dienen, gleichwohl bey andern Leuten umb Tageslohn zu arbeiten und zu dröscheln pflegen, daß sie alsdann ihren Erbherrn ebener maßen die Arbeit und das Dröscheln umb den jeztlichen Orts gewöhnlichen Schaffel oder Lohn vor andern zu dienen und zu verrichten schuldig seyn sollen; Eelten sie auch nach Ablauf obiger drei Jahre länger zu dienen belieben tragen, behält die Gerichts-Obrigkeit billig den Vorzug; Und wird es im übrigen in den Herrschafften Beeß, und Storckow bey dem Neumärckischen Land-Tages Recess de Anno 1653. gehalten, daß der Unterthanen Kinder, so lange sie in Diensten sich aufhalten willens, und ihr eigen Hauswesen nicht anfangen, es seyn ihre Eltern noch im Leben oder verstorben, ihrer Obrigkeit, wann sie die Eltern selbst nicht nöthig halten, vor allen andern die Dienste umb den verordneten Lohn zu leisten schuldig seyn sollen.

§. 2. Dafern aber auf gefchehenes Anbieten der Unterthanen Kinder von ihrer Gerichts-Obrigkeit nicht sofort angenommen würden, soll ihnen nach 8. oder 14. Tagen frey stehen, sich an andere Orte, wohin sie wollen, zu Dienste zu begeben, jedoch daß sie in den Herrschafften Beeßkow, und Storckow in selbigen Gränze verbleiben.

§. 3. Wo sich denn auch ein Knecht oder Magd in Zeit des Vermieteten Dienstes würde verheirathen, oder ihre Eltern würden dieselben zu ihren Diensten selbst bedürffen, sollen sie von ihrer Herrschaft zu Verhinderung ihres zeitlichen Glücks, wann sie ein Jahr aufgedient, oder im Jahr in ihre Stelle einen tüchtigen Diensthofen geschaffet, darüber weiter zu dienen nicht gezwungen werden, massen denn auch diejenige Knechte und Mägde, so sich vor publicirung dieser Ordnung bereit anderswo in Diensten eingelassen, oder sonst davon auf ein Jahr excipiret seyn, weil dieselbe nur de futuris zu verstehen, und nicht ad praeterita zu extendiren. Es können auch von dieser Verordnung der Dienstleistung diejenige Kinder nicht befreyet seyn, welche nach ihrer Eltern Tode vorgeben wollen, daß sie nicht gemeinet wären, sich derselben Güter oder Verlassenschaft anzumassen, sondern sind allerwege ihrer Herrschaft, darunter sie geböhren, aleich andern, respectu originis, zu dienen schuldig. Es sol auch das Gesinde diese künftige Weihnachten bey ihren vorigen Herrn, welche sie länger zu behalten belieben, verbleiben, damit diese Ordnung desto besser ad observantiam gebracht werden könne, welche sich aber derselben widersetzen, sollen auf Angeben der Herrschaft andern zum Exempel zur Straffe gezogen werden.

§. 4. Unterhänge sich aber einer oder mehr den Aemptern, Juncfern und Obrigkeit obberührter massen seiner Dienste sich zu entscheiden und unangemeldet an andere Orte sich zu vermietzen, und also die Landes-Reverte zu löschern, der oder dieselben sollen von den Gerichts-Obrigkeiten durch die ibrige, oder auf eines jeden Begehren durch den Landreiter auf die nächst angelegene Bestungen gebracht werden, gestalt denn der Gouverneur oder

Commendant allda-Krafft dieses befehliget seyn sol, solche Delinquenten anzunehmen, wie denn auf Begehren der Obrigkeit alle solche Verbrechere, sie wären in den Städten, Flecken, Aemptern oder anderswo, aufgenommen und auf die Bestung gebracht werden sollen; Solte sich aber auch befinden, daß jemand ohne Grund und gnugsamen Ursachen sich solcher Execution gebrauchen wolte, sol der selbe nach Befindung der Sachen und Proportion seines Vermögens nachdrücklich gestraffet werden.

§. 5. Nachdem aber Unsere getreue Alterschafft der Ucker-Marck und Lande zu Stolpe bey diesem Puncte der Unterthanen und ihrer Kinder, wie auch deren Dienste, ganz unterthänigst zu erkennen geben, wie bey ihnen eine ganz andere Gewohnheit und Herkommen wäre als in der Mittel-Marck, angesehen bey ihnen das Recht der Leibeigenschaft, gleich in denen Pommerischen und Neuhennburgischen Landen von uralter her eingeführt und gültig wäre, Krafft deren die Unterthanen verbunden seyn zu dienen, wann und wie ihnen angefoget würde, täglich, auch mit so viel Gespann als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehre gegeben würde, und das alles bey ihrer eigenen Kost und Unterhaltung, gar wenige Dertter aufgenommen, allwo sie zu Hofe gespeiset würden; Die Unterthanen auch könnten ihre Höfe nicht verlassen, verkauffen, oder einen Gewehrsman in ihre Stelle verschaffen; Die Kinder ingesamt wären alle miteinander ihrer Eltern Condition und eigene Leute, müßten in den Gütern, worunter sie geboren, verbleiben, und wären nicht nur schuldig gewisse Jahre ihrer Obrigkeit zu dienen, sondern so lange, als sie dienen, und nicht was eigenes unter der Obrigkeit aufhengen; Sie könnten auch von einem Dorffe ins andere, von einem Hofe auf dem andern versetet werden, ja es könnte wider der Obrigkeit Willen weder durch sie selbst, weder durch Vorshub der Eltern keinerlei Veränderung mit ihnen fingenommen werden, die Entlassende, so wohl Eltern als Kinder, würden allemahl rechtlich vindiciret, wo wider kein curtus annum statt finden könnte, und hätte es also ihres Orts eben darin eine solche Verwandniß, wie es in allen Unseren hinter-Pommerischen Landen so wol Fürstl. Aemptern als Adelichen Gütern Verwandniß und Herkommens hätte. Und haben Uns also unterthänigst angelanget, ob sie warten gemeinet wären, in eine gemeine Gesinde-Pauer- und Schäffer-Ordnung sich einzulassen, und darüber nebst denen ihren Commembris von der Mittel-Marck, zu halten, so würden doch ihre Angelegenheiten erfordern, ihre alte Gewohnheiten und Herkommen in diesem, als auch einigen andern Puncten, für sich zu erhalten, und dieser Gesinde-Pauer- und Schäffer-Ordnung mit einverleiben zu lassen; Und möchten Wir doch, in allen, Unsere gnädigste Genehmhabung darüber ertheilen. Nachdem Wir Uns dann ganz gnädigst wohl erinnern, daß Wir auch bey Antretung Unserer Churfürstl. Regierung, und ertheilten Confirmation aller Privilegien, Gewohnheiten und Herkommen in dem Land-Tages-Schluß de Anno 1653. auch die Leibeigenschaft an denen Orten, wo sie gebräuchlich, gelassen und gur geheissen haben, nach Disponirung des 22. §. selbigen Reccessus in fine; So lassen Wir es auch

nochmahlen

Die Veröffentlichung dieser Abbildungen erfolgt mit Unterstützung und freundlicher Genehmigung der Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz. © 2002 Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, URL: <http://staatsbibliothek-berlin.de/>.

Transkription:

No. XXI. Revidirte Pauer= Gesinde= Hirten und Schäffer=Ordnung, nach welcher sich jedermann in Unserer Mittel=Marck, Prignitz und Ucker=Marck, wie auch Herrschafften Beeßkow und Storckow richten soll. Vom 18. Decembr. 1681. Sambt Appendice vom 28. April 1683. [Sp. 141]

Titulus I.

Von den Unterthanen und deren Kinder Dienste, wie auch deren Leibeigenschaft in der Uckermark und Lande zu Stolpe.

§. 1. Anfänglichen wollen Wir, daß in der Mittel=Marck und deren sieben Craysen, imgleichen in Prignitzirischen wie auch Bees= und Storckowschen Craysen, kein Pauer= oder Cossäten Sohn oder Tochter, wann der oder dieselbe kein ander vitae genus honestum erwehlen, sondern bey der Pauer= und feld=arbeit beständig verharren, und wann sie die Eltern zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bedürffen, bey andern umb Lohn dienen wollen, sich gar nicht vermiethen sollen, sie haben sich denn bey Unseren Aemptern, dem Gerichts=Juncker und Herren (dann weiter ist es nicht zu extendiren,) darunter sie gebohren oder erzogen, für sich selbst, oder durch die Eltern vorher zu Diensten angeboten, auf solchen Fall sie auf Begehren ihrer [Sp. 142]

Herrschaftt, deroselben drey Jahr zu dienen schuldig seyn sollen: [...] Sollten sie auch nach Ablauf obiger drey Jahre länger zu dienen belieben tragen, behält die Gerichts=Obrigkeit billig den Vorzug [...]

§.4. Unterfienge sich aber einer oder mehr den Aemptern, Junckern und Obrigkeit obberührter massen seiner Dienste sich zu entziehen und unangemeldet an anderer Oerter sich zu vermiethen, und also die Landes=Reserve zu löchern, der oder dieselben sollen von den Gerichts=Obrigkeiten durch die ihrige, oder auf eines jeden Begehren durch den Landreiter auf die nechst angelegene Bestungen gebracht werden [...] [Sp. 143]

§.5. Nachdem aber Unsere getreue Ritterschaftt der Ucker=Marck und Lande zu Stolpe bey diesem Punkte der Unterthanen und ihrer Kinder, wie auch deren Dienste, gantz unterthänigst zu erkennen geben, wie bey ihnen eine gantz andere Gewohnheit und Herkommen wäre als in der Mittel=Marck, angesehen bey ihnen das Recht der Leibeigenschaftt, gleich in denen Pommerischen und Mecklenburgischen Landen von uralters her eingeführten und gültig wäre, Krafft deren die Unterthanen verbunden seyn zu dienen, wann und wie ihnen angesaget würde, täglich, auch mit so viel Gespann als ihnen von der Obrigkeit zur Hofwehre gegeben würde, und das alles bey ihrer eigenen Kost und Unterhaltung, gar wenige Oerter ausgenommen, allwo sie zu Hofe gespeist würden; Die Unterthanen auch könnten ihre Höfe nicht verlassen, verkauffen, oder einen Gewehrsmann in ihre Stelle verschaffen; Die Kinder insgesamt wären alle miteinander ihrer Eltern Condition und eigene Leute, müsten in den Gütern, worunter sie geboren, verbleiben, und wären nicht nur schuldig gewisse Jahre ihrer Obrigkeit zu dienen, sondern so lange, als sie dieneten, und nicht was eigenes unter der Obrigkeit anfiengen; [...] [Sp. 144]

Quelle 2: Ein Amtsprotokoll (Úřední protokol) der Herrschaft Frýdlant: Martin Hübner aus dem Dorf Krásný Les muss sich wegen der Verweigerung des Gesindedienstes verantworten.²

Martin Hübner von Schönwald

Demnach er sich bishero gantz vngehorsamblichen vorhalten in deme er sich in vielen jahren zu keiner zeýt, wie andere wäysen zu thuen schuldig weder für den Herrn S[eine] G[naden] noch für den Herrn Hauptman gestellet, sondern in Böhmen hin vnnd wieder sich aufgehalten vnnd an verdecktigen orthen seinem selbst aignen mutwillen nachgangen vber dieses auch deß Herr Hauptmans mit vorgeschlichen leichtfertigen wortten gegen etliche Personen erwehret, er sich auch in seinem dienst beý deme von Kiaw [Herrn von Kyaw], als ihme der Herr Hauptman dahin auf ein jahr lang verordnet, nit gebührlichen gehorsambs vorhalten, sondern ohn[e] ainige die wenigste vrsach auß desselben dienst entlauffen, darumb er [eingefügt: als ein mutwilliger vngehorsamer] gefenglichen eingezogen vnnd nachfolgender gestalt wieder zu pürgen ausgehen [...] Vnnd sich auf künftigt Lichtmeß neben andern wäýßen anhero stellen vnd sich alles gehorsambs verhalten

2 Ein Amtsprotokoll (Úřední protokol) der Herrschaft Frýdlant: Martin Hübner aus dem Dorf Krásný Les muss sich wegen der Verweigerung des Gesindedienstes verantworten. Aus: Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín, Rodinný archiv Clam Gallasů, Historická sbírka, Karton č. 77, Úřední protokol 1583-1592, fol. 67r-67v. Transkription durch Markus Cerman.

sol, auch wohin er vom Herrn Hauptman zu dienen verordnet, daselbst er entlich diene. Actum Friedlandt 13 Aprilis Anno [15]90.

Quelle 3: Ein Dekretbuch [Kniha dekretů] der Herrschaft Frýdlant: Die Gutsherrschaft von Frýdlant gibt eine Erklärung zum Schwur der Leibeigenschaft ab, um die Bevölkerung zu beruhigen.³

Erclerung des worths wahre Leibaigenschafft.

Vnßeren gesambten Scholzen vnd Gemain Eltisten vnßer Herrschafft Friedlandt, hiermit zu gaentz[lichem] beschaidt, weillen in dißem Königreich Böhaimb ain durchgehenter üblichen gebrauch, daß die vntherthanen bey ablegung ihrer erbvntherthänigen pflicht, die wahre Leibaigenschafft angeloben, so ist ein solches bey jungst vorgangenen Actu, auch also gehalten worden, wie auch dadurch kein andere beschwernuß ihnen auffzutun, sondern bey den jenigen verbleiben zulassen gesinnet sein, alß wie es von vnßerem hochgeehrtist[en] vnd geliebten herren vattern seeligsten andenkchens auff vnß erblich kommen, sollten sie aber etwaß ander darunter verstanden, vnd etwan vermaint haben wollen, mogen vnß sie solches gehorsamb[st] vorbringen, vnd vnßers ferneren beschaidt darüber in vntherthänigkheit erwartten. Actum Prag 6 Sept[embris] 1659.

Quellen zur landesfürstlichen Norm und herrschaftlichen Praxis zu Leibeigenschaft und Gesindeordnung (Brandenburg, Krásný Les und Frýdlant, 1659-1690); [Faksimile und Transkripte; Auszüge]. In: Themenportal Europäische Geschichte (2010), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2010/Article=437>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Cerman, Markus: Agrardualismus in Europa? Die Gutsherrschaft im östlichen Mittel- und Osteuropa. In: Themenportal Europäische Geschichte (2010), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2010/Article=436>>.

3 Ein Dekretbuch [Kniha dekretů] der Herrschaft Frýdlant: Die Gutsherrschaft von Frýdlant gibt eine Erklärung zum Schwur der Leibeigenschaft ab, um die Bevölkerung zu beruhigen. Aus: Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín, Rodinný archiv Clam Gallasů, Historická sbírka, Karton č. 81, Kniha dekretů 1, fol. 61r-61v. Transkription durch Markus Cerman.